

1) 31/SN- 226/ME 1 von 6



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.276/1-v/6/86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Definitiv	GESETZENTWURF	
ZI	StA	GE/9
Datum:	13. APRIL 1986	
Verteilt	14.4.86 Seewoche	

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Lachmayer 2303

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Tierversuchsgesetz;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wis-  
senschaft und Forschung vom 14. Feber 1986, GZ 5436/3-7/86,  
versendeten Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz.

10. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

~~Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.276/1-V/6/86

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

*Stellungnahme  
14. Februar 1986*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2302	5436/3-7/86 14. Feber 1986

**Betrifft:** Novelle zum Tierversuchsgesetz;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I:

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes wurde immer wieder zur Diskussion gestellt, ob auch die Akademie der Wissenschaften in Wien in diesen Geltungsbereich einbezogen werden soll. Bereits in der ho. Stellungnahme vom 5. Juni 1973, GZ 31.677-2a/1973, zum damaligen Entwurf eines Tierversuchsgesetzes wurde darauf hingewiesen, daß allenfalls der Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen" (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) in Betracht komme, wengleich darunter eher Vorschriftenkomplexe organisatorischer Art zu verstehen sind.

Es ist aber zu beachten, daß die im Tierversuchsgesetz 1974 sowie im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen sich großteils auf Maßnahmen beziehen, die dem organisatorischen

- 2 -

Bereich zugeordnet werden können: Typisch für organisatorische Bindungen sind etwa Genehmigungen, Informationspflichten etc. Sollte daher beabsichtigt sein, Tierversuche im Bereiche der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ebenso wie Tierversuche an Universitäten an eine vorausgehende Genehmigung des do. Ressorts zu binden, so wird aus kompetenzrechtlicher Sicht dagegen kein Einwand erhoben. Freilich wäre die Kompetenzgrundlage ausdrücklich in den Erläuterungen anzugeben (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Ebenfalls bestehen aus kompetenzrechtlicher Sicht keine Bedenken, Tierversuche im Bereich der Landesverteidigung (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) in den Geltungsbereich des Tierversuchsgesetzes durch eine Novelle einzubeziehen.

Zum Art. I Z 7 (§ 8b):

Da § 8b Abs. 2 keine Übermittlungsermächtigung enthält, geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß Übermittlungen personenbezogener Daten aus dem Tierversuchsregister auch nicht vorgesehen sind. Andernfalls müßten diese hinsichtlich der Datenarten, Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke determiniert werden.

Das Datenschutzgesetz sieht auch statistische Angaben als personenbezogene Daten an, wenn aus ihnen mit Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Person geschlossen werden kann. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen zu § 8b Abs. 3 festgehalten werden, daß die Statistik nur aggregierte Daten enthalten darf, aus denen solche Schlüsse nicht gezogen werden können.

Zum Art. I Z 7 (§ 8c):

Im § 8c wird die Ermächtigung ausgesprochen, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die nach § 3 Abs. 2 zu beachtenden Vorausset-

- 3 -

zungen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten Hilfspersonals zu erlassen.

Aus der Sicht des Art. 18 Abs. 2 B-VG ist darauf hinzuweisen, daß sich die Aufzählung im § 8c bloß auf die Gegenstandsbeziehe der Verordnungen bezieht. Die inhaltlichen Maßstäbe hingegen, nach denen die Verordnung zu erlassen ist, sind im § 8c nicht angegeben. Der § 8c sollte daher diesbezüglich ausreichend determiniert werden.

Abgesehen von dieser Problematik des Art. 18 Abs. 2 stellt sich weiters die Frage, ob die Regelung, unter dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen") subsommierbar ist. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist diese Frage etwa hinsichtlich der "Haltung und Unterbringung der Versuchstiere", deshalb zu bejahen, weil bei dieser - wohl primär den Schutz der Gesundheit der Versuchstiere (VfSlg. 2073) dienenden - Regelung auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gestützte Gesichtspunkte ebenso unzweifelhaft im Vordergrund stehen, wie bei § 3 Abs. 2 Z 5 i.d.F. des vorliegenden Gesetzentwurfes. Was die Qualifikation des Hilfspersonals anbelangt, so handelt es sich dabei um eine Regelung über eine "fachspezifische Ausbildung" dieses Personenkreises, der im Zusammenhang mit der Sachmaterie andere Aspekte der Regelung kompetenzrechtlich überlagert (vgl. dazu insbesondere MAYER, Lebensmittelüberwachung und mittelbare Bundesverwaltung, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1977, S 102, sowie VfSlg. 8466). Es liegen somit keine kompetenzrechtlichen Einwände vor.

Zum Art. I Z 8 (§ 9):

Falls Geldstrafen nicht bezahlt werden, besteht auf Grund des § 16 VStG 1950 die Verpflichtung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Die ausdrückliche Normierung einer Ersatzfreiheitsstrafe im § 9 Abs. 1 des Entwurfes ist deshalb problematisch, weil die Tatbestände inhaltlich geändert werden. Dadurch

- 4 -

entsteht ein Spannungsverhältnis zu Pkt. 1 des Vorbehaltes, den Österreich am 5. August 1958 zum Art. 5 EMRK abgegeben hat. Die ausdrückliche Statuierung der Ersatzfreiheitsstrafen sollte daher im § 9 Abs. 1 entfallen, zumal sich am Ergebnis (Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen) nichts ändern würde.

Die Einführung von Minimalstrafen ist deshalb rechtspolitisch zweifelhaft, weil es dadurch zu einer Barriere in der praktischen Handhabung kommen könnte. Es wäre zweckmäßiger, die konkrete Strafbemessung im Sinne des § 19 VStG zur Gänze der Strafbehörde zu überlassen, wobei freilich die Höchststrafe im Gesetz festzulegen wäre.

Zu Art. II:

Aus dem Wortlaut des Abs. 2 ergibt sich, daß diese Bestimmung nur für Verfahren vor den Bezirksverwaltungsbehörden gilt. Dies hat aber zur Folge, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes anhängige Rechtsmittelverfahren jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und der mit Berufung bekämpfte Bescheid mit diesem Datum in Rechtskraft erwächst. Beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vertreten nämlich in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß eine gesetzliche Änderung des Instanzenzuges während des Laufes eines anhängigen Verfahrens von den Verwaltungsbehörden zu beachten sei. So führt der Verfassungsgerichtshof zB. in seinem Erkenntnis VfSlg. 8355 aus, "daß die Zuständigkeit jeder Behörde, insbesondere die einer Berufungsbehörde nach den für sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltenden Vorschriften gegeben sein muß". Weitere Konsequenz ist, daß mit Rechtskraft des erstinstanzlichen Bescheides (= Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) auch die sechswöchige Beschwerdefrist vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof beginnt. Dies wäre bei der Formulierung der Rechtsmittelbelehrungen in den einzelnen Bescheiden gemäß § 61 und § 61a AVG 1950 zu berücksichtigen.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-  
dium des Nationalrates übermittelt.

10. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

